

Bekanntmachung

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Der Markt Oberthulba erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde nach §§ 44 und 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) folgende

Anordnung:

§ 1

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung werden in der Zielstraße in Reith die Verkehrszeichen 283 „Absolutes Halteverbot“ mit den Zusatzzeichen 1053-33 „Tonnagebeschränkung 7,5 to.“ angeordnet.

§ 2

Diese Anordnung ersetzt die verkehrsrechtliche Anordnung vom 22.09.2020. Sie tritt mit der Aufstellung der amtlichen Verkehrszeichen in Kraft und endet mit deren Beseitigung.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinn des § 24 StVG und werden mit Geldbußen gemäß § 17 OWiG geahndet.

Oberthulba, 13.12.2024
Markt Oberthulba

Mario Götz
1.Bürgermeister